

MARX Qualitäten KAUFE

im Preis! Das sagt alles!

Riesen-Vorteile
im ganzen Hause, da
Sonder-Rabatte
auf nicht herabgesetzte Waren!
nur bis 5. August

Streifen- und Blumendamasten
130 cm breit, Meter

Mk. 1.90, 1.75, 1.60, 1.45 1.10

Halbtüchlein und Stuhltuch
150-160 cm breit, Meter

Mk. 2.65, 2.35, 2.05, 1.90 1.80

Bettwäscheart u. Matratzenzettel
meine bekannten Qualitäten, Meter

Mk. 4.15, 3.40, 2.85, 2.25 1.95

Wuschstoffe

ganz bedeutend im Preis
ermäßigt anfangend mit 42 Pf., Meter

Hemdenflanelle

gestreift und kariert, Meter

95, 85, 77, 62 55 Pf.

Schrürzen- und Kleiderzeugle

Mk. 1.80, 1.15, 98 Pf. 88 Pf.

Rock- und Kleiderpers

in Riesenauswahl, Meter

96, 89, 83 75 Pf.

Bettstellen

erste Fabrikate, Stück

Mk. 25.—, 23.—, 19.— 12.—

Matratzen

nur beste Zulaten und Verarbeitung, Stück

Mk. 27.50, 25.— 23.50

Federbetten und Kissen

eigene Anfertigung, Stück

Mk. 10.50, 17.50, 6.95 5.95

Federn, Kapok und Haar

Mk. 2.75, 2.—, 1.80, 1.50 1.10

Steppdecken

Wollfüllung, in Macco-Satin, Schnitt
größe 160/210, Stück 29.50

ZOLLUX

Freiburg i. Br.

Der Große

Saison-Räumungs-Verkauf!

der unterzeichneten Firmen findet

noch statt

und bietet Ihnen eine

= außergewöhnliche günstige Kaufgelegenheit =

C. Blum-Jundt
W. Jundt Nachf.
(Inh. W. Schachenmeier)

Hedwig Meyer

H. Schneider

E. Schwarz

Chr. Stuck-Wagner

Fritz Weintz

Oskar Faist

S. Knopf

Lydia Sautter

Franz Schnurr

Siegfried Schwarz

Hermann E. Weil

M. Wirth

Freisgaufer Zeitungen

Verkündigungsblatt der Stadt Emmendingen

mit den Beilagen: "Angeber des Landmannes" und "Freisgauer Sonntagsblatt"

Verbreitet in den Amtsbezirken Emmendingen (Renningen), Beelsach, Ettenheim,

Waldbach und am Kaiserstuhl

Umschlagspreis:
die einspaltige Zeitung oder deren Raum 20 Pf.,
die Vollseite 60 Pf., bei jeder Auflage
Mai 10 Pf. höherer Betrag, Sire, Ausstellung, Werbeblätter,
bei der Beilage keinen Aufschlag auf die Zeitung oder
auf die Beilage.

Geschäftsstelle: Postfach 11 / Postcheck-Konto Nr. 7382 Amt Karlsruhe

Telegramm-Adresse: Dölter, Emmendingen / Fernsprecher: Emmendingen 303, Freiburg 1892

Nr. 175 2. Blatt

Emmendingen, Freitag, 29. Juli 1927

62. Jahrgang

Bundesrat a. D. Hoffmann u. die Friedens-
bemühungen von 1917.

Augen Motta am Saage Hoffmanns.

BBB. St. Gallen, 27. Juli. An den Trauer-

feier für den in St. Gallen im Alter von 70

Jahren verstorbenen Bundesrat a. D. Hoff-

mann, die gestern nachmittag in der dicht ge-

füllten St. Laurenzkirche stattfand, nahmen

den Familiengeschenk Bundespräsi-

dent Motta und Bundesrat Höllerlin teil. Im

Laufe der Feier zog sich Motta aus dem

Altbau und trat in den verstorbenen Staatsmann

in einer einträchtigen Gedächtnissrede

des Vaterlandes auszufräumen. Motta

sagte dann: "Im August 1914 brach der Krieg

aus. Hoffmann leitete anfangs das Justiz- und

Postministerium. Von 1914 an hatte er das

politische Departement inne. Die Sitzung der

Wahlversammlung einnahm, war überzeugend und autono-

ritisch. Und dann kam der jäh Abbruch die-

ser glänzenden politischen Tätigkeit.

Bundespräsident Motta leitete hierüber fol-

gendes mit: "Es war am Donnerstag des 18.

Juni 1917. Hoffmann vollendete an seinem Tage

sein 60. Lebensjahr. Während der Sitzung des

Bundestages verlangte er das Wort zu einer,

wie er sagte, wichtigen Mitteilung. Nationalrat

Grimm, der im Petrograd weilte, habe ihm

einige Tage vorher telegraphisch gebeten, ihm

die Bedingungen mitzuteilen, unter denen die

Zentralmächte bereit waren, mit Russland Fried-

en zu schließen. Er, Hoffmann, habe sich aus-

eigener Entschließung mit d. deutschen Gefan-

gen in Bern in Verbindung gesetzt und den ver-

langten Aufschluß erhielt. Er schriftete Depe-

she, daß er durch Vermittlung des schweizerischen

Botschaften in Petersburg an Grimm gefandt

habe, sei unbefriedigter entzückt worden u.

in die Hände der Alliierten gefallen. Er müs-

ste erkennen, daß bei der gewaltigen Kriegsleidens-

haft, mit der ganze Welt um Tod und Le-

ben rangen, seine Depeche von den Alliierten

als ein Versuch zur Herbeiführung eines Se-

paratfriedens zwischen den Zentralmächten und

Russland gedeutet werden kann. Das sei zwar

nicht in seinen wahren Absichten gewesen, doch

fiel eine unrichtige Auslegung nicht ohne weite-

res ausgeschlossen. Hoffmann brach dann sofort

seine Tätigkeit ab und kehrte nach Bern zurück.

Der Spuk v. Lindenberg

Roman von Oskar von Hanstein.

Copyright 1925 by Karl Höller & Co.

Berlin-Johannisthal

(Nachdruck verboten).

Roland sank vor ihrem Bett auf das Knie.

"Gerda! Mein Liebling!"

Er hatte vergessen, daß sie eine schwer

schuldige, daß er nicht mehr die Bräutigam

sondern der Richter war, und der Sanitätsrat

als die Richterin schon längst herausgeschafft

und die Türe geschlossen.

Gerda schien keine Anwesenheit zu spüren,

wenn auch ihre Augen fest geschlossen blieben.

Sie richtete sich in Bett auf — jetzt hatte sie

den selben feierlichen Ausdruck in ih-

rem Gesicht, wie gestern die Sonnambule.

Sie redete ihn an.

"Ich werde sogleich alles sagen, verlasse dich

darauf!"

"Ich danke dir, Liebling."

Ihr Stimme war weich und innig, der

Krampf schwand, und sie lag wie verläßt und

glücklich lächelnd in ruhigem Schlaf.

Roland stand auf.

"Sanitätsrat, kommen Sie —"

Wortlos ging Scholz mit ihm hinaus.

Rolands Zähne klugten aneinander

"Glaube ich nun, daß ich irrtümlich gewe-

ren habe? Ich verstand nur halb."

"Ich weiß noch wie es nur denkbare sein konnte,"

daß diese Quittungsformular aus meiner Hand

gekommen, und da dämmernd es plötzlich vor

mir auf wie eine Erinnerung — ich sah mich

an meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

zu meinem Tisch — ich leb — kurz — ich sah

Breisgauer Zeitungen

Bekündigungsbatt der Stadt Emmendingen

mit den Beilagen: "Angeber des Landmannes" und "Breisgauer Sonntagsblatt".

Verbreitet in den Amtsbezirken Emmendingen (Kenzingen), Breisach, Ettenheim,

Waldbach und am Kaiserstuhl.

Einzelne Preise:
die einseitige Postkarte über deren Raum 20 Pf.,
die Kellmazelle 60 Pf., bei 5 für 10 Pf. Aufnahme
Rabatt. Das Pflichtpostkarte 20 Pf. Aufdruck. Beilagen-
gebühr das Ausland 8.—Mark ohne Postgebühren.

Geschäftsstelle: Kaiserstrasse 11 / Postfach-Konto Nr. 7382 Ant. Karlsruhe

Telegramm-Adresse: Döster, Emmendingen / Fernsprecher: Emmendingen 303, Freiburg 1902

62. Jahrgang

Nr. 176 1. Blatt

Emmendingen, Samstag, 30. Juli 1927

Die Seeabfertigungs-Konferenz gescheitert?

Die Vorschläge der britischen Regierung zur
Abfertigung zur See.

WTB. Genf, 28. Juli. Da am Donnerstag nachmittag abgehaltene Zusammenkunft der Delegationsfürsten der drei großen Seemächte lagen folgende Vorschläge der britischen Regierung vor, welche in den bis zum Jahre 1930 dauernden Vertrag aufgenommen werden sollen:

1. Die Gesamttonnage auf Kreuzern, Zerstörern und Unterseebooten zusammengezogen darf für das britische Reich und die Vereinigten Staaten von Amerika 500 000 Tonnen und für Japan 350 000 Tonnen nicht überschreiten.

2. In erwähnten Gelehrten darf jede Macht mit 8 Zollgeschützen zwei oder drei Linienschiffe ausführen. Ein Linienschiff darf höchstens 10 000 Tonnen verdrängen.

3. Die Altergrenze der Schiffe, vor deren Errichtung dieselben nicht eracht werden dürfen, sind für alle anderen 15 Jahre, für die Zerstörer 10 Jahre und für die Unterseeboote 15 Jahre.

4. Folgende Schiffe über von 6000 Tonnen können von den betreffenden Flotten beibehalten werden: Britisches Reich: vier der Hanflinslasse angehörende Schiffe mit 7,5 Zollgeschützen, "The Lord" mit 8 Zollgeschützen, zwei der Admiralitätslasse angehörende Schiffe mit 6 Zollgeschützen, Japan: vier der Asahashlasse angehörende Schiffe mit 8 Zollgeschützen.

5. Der Zweck dieser Bestimmung ist, die britischen Schiffe in einer neuen Waffengleichgewicht unter den anderen Mächten zu halten, während die anderen Mächte ihre Kräfte ausdehnen.

6. Die Zahl der 10 000 Tonnen-Kreuzer soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 2000 Tonnen, für Japan 1500 Tonnen und für das britische Reich 1000 Tonnen nicht überschreiten.

7. Die Abfertigung der britischen Regierung soll nicht mehr als 1000000 Pfund pro Tag betragen.

8. Von der britischen Regierung ist eine Abfertigung von 1000000 Pfund pro Tag zu fordern, um die Abfertigung der anderen Mächte zu begrenzen.

9. Die Zahl der 10000 Tonnen-Zerstörer soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

10. Die Zahl der 1000 Tonnen-Unterseeboote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

11. Die Zahl der 1000 Tonnen-Linienschiffe soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

12. Die Zahl der 1000 Tonnen-Zweckschiffe soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

13. Die Zahl der 1000 Tonnen-Schlachtschiffe soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

14. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

15. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

16. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

17. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

18. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

19. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

20. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

21. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

22. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

23. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

24. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

25. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

26. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

27. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

28. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

29. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

30. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

31. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

32. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

33. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

34. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

35. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

36. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

37. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

38. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

39. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

40. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

41. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

42. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

43. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

44. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

45. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

46. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

47. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

48. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

49. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

50. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

51. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

52. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

53. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

54. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

55. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

56. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

57. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

58. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

59. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

60. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

61. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

62. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

63. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

64. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

65. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

66. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

67. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

68. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

69. Die Zahl der 1000 Tonnen-U-Boote soll für die Vereinigten Staaten von Amerika 1000 Tonnen, für Japan 800 Tonnen und für das britische Reich 600 Tonnen nicht überschreiten.

70. Die Zahl der 1000 Tonnen-Flugzeugträger soll für die Vereinigten Sta